Die Herzogsgewalt der Erzbischöfe von Köln in Westfalen

seit dem Jahre 1180 bis zum Ausgange des 14. Jahrhunderts.

Eine verfassungsgeschichtliche Studie,

als

Inaugural-Dissertation

der

hohen philosophischen Fakultät

der

K. B. Ludwigs-Maximilians-Universität in München

vorgelegt von

Max Jansen.

München

Dr. H. Lüneburg, Verlag.

1895.

DD491
.W476
J3

2.17.04

Library of the Theological Seminary,

PRINCETON, N. J.

Division DD491

Section W476

J3

Die Herzogsgewalt der Erzbischöfe von Köln in Westfalen

seit dem Jahre 1180 bis zum Ausgange des 14. Jahrhunderts.

Eine verfassungsgeschichtliche Studie,

als

Inaugural-Dissertation

der

hohen philosophischen Fakultät

der

K. B. Ludwigs-Maximilians-Universität in München

vorgelegt von

Max Jansen.

München

Dr. H. Lüneburg, Verlag.

1895.

Meinen Eltern

ein Zeichen

der Dankbarkeit und Verehrung.

Vorwort.

Fast zwanzig Jahre sind verflossen, seitdem Hermann Grauert die Frage betreffs der Teilung des Herzogtums Sachsen im Jahre 1180 m. E. endgültig in dem Sinne entschieden hat, dass das Land nördlich der Lippe damals den Anhaltinern unterstellt worden sei.[1]) Freilich versuchte Hermann Hecker einige Jahre später die Beweisführung Grauerts zu erschüttern, brachte indes gegen dieselbe so wenig von Belang vor, dass sein Angriff, so weit mir bekannt, ganz unbemerkt geblieben ist.[2]) Der letzte Forscher, welcher die Frage der Teilung zum Gegenstande einer Untersuchung gemacht hat, Theodor Lindner, hält das Resultat der Grauertschen Arbeit für zwingend und schliesst, wo sich noch Angriffspunkte boten, die Kette der Beweise.[3])

Obwohl Grauert mit tiefgehender Gründlichkeit allen Spuren nachforschte, welche die Thatsache an sich sicherstellen, dass den Anhaltinern im nördlichen Westfalen die Herzogsgewalt übertragen sei, so war es ihm doch nicht möglich und dürfte auch stets unmöglich bleiben, auf Grund dieser Spuren die Verfassung des Herzogtums in Nordwestfalen darzustellen. Denn in der Diöcese Münster findet sich keine Spur von der Ausübung herzoglicher Befugnisse durch die Anhaltiner, und in den Diöcesen Osnabrück und Minden mussten sich diese mit einer ziemlich idealen richterlichen Oberherrlichkeit begnügen.[4]) Anders verhält es sich mit Südwestfalen, wo den Erzbischöfen von Köln die Herzogsgewalt zustand. Schon H. Kampschulte wies im Jahre 1869 auf einzelne Akte wirklich herzog-

1) Grauert, Die Herzogsgewalt in Westfalen seit dem Sturze Heinrichs des Löwen. I. Teil: Die Herzogsgewalt in den nordwestfälischen Bistümern Münster, Osnabrück und Minden. Paderborn 1877.

2) Hecker, Die territoriale Politik des Erzbischofs Philipp I. von Köln. Leipzig 1883. Beilage.

3) Lindner, Die Veme, Münster 1887, S. 337 ff.

4) Grauert, a. a. O., S. 159.

licher Thätigkeit der Erzbischöfe von Köln in Südwestfalen hin[1]) und Lindner stellte dann zwei Jahrzehnte später den Umfang der herzoglichen Rechte fest.[2]) Da es letzterem indes nicht daran gelegen sein konnte, in einer Arbeit, welche den Ducat der Erzbischöfe nur streifte, sorgfältig allen Spuren der herzoglichen Thätigkeit der Erzbischöfe von Köln nachzugehen, so blieb in dieser Sache noch genug zu thun übrig.

Auf Anregung meines hochverehrten Lehrers, des Herrn Prof. Dr. Grauert, widmete ich daher der Herzogsgewalt der Erzbischöfe von Köln eine besondere Untersuchung. Zwar stellten sich mir, da ich fast nur mit sprödem, meist zusammenhanglosem Urkundenmaterial zu arbeiten hatte,[3]) bei der Verwertung desselben oft grosse Schwierigkeiten entgegen. Indes habe ich mich nach Kräften bemüht, dieselben zu überwinden.

Auch dem Kenner der westfälischen Geschichte wird die vorliegende Arbeit hoffentlich einiges Neue bringen; ebenso wird m. E. mancher Abschnitt für die allgemeine Verfassungsgeschichte von Interesse sein. Der Umfang der herzoglichen Rechte, die wirkliche Ausübung derselben durch den rechtmässigen Herzog, ihr Uebergang auf die Territorialherren, das alles an der Hand des urkundlichen Materials in einem begrenzten Kreise festgestellt, dürfte einen nicht wertlosen Beitrag zur Geschichte sowohl der Herzogsgewalt als auch des Aufkommens der Territorialgewalten liefern. Auch wird hin und wieder eine Einzelheit, wie der Beitrag zum Kapitel Gnade, die Bemerkung über das Einspruchsrecht der Freigrafen bei der Anlegung von Burgen u. a., wohl der Beachtung wert sein.

Zum Schlusse noch eine Bemerkung. Da die Erzbischöfe von Köln als Herzöge, als Kirchenfürsten — Metropoliten und Bischöfe — und als Territorialherren in Westfalen eine grosse Rolle spielten, so galt es aus ihrer vielseitigen Thätigkeit in dieser Arbeit das herauszuheben, was sich auf ihr Herzogsamt zurückführen lässt. Dabei war es indes nicht zu vermeiden, gelegentlich etwas über den Rahmen der Arbeit hinauszugehen und manches anzuführen, was nicht so sehr für die Erkenntnis der Herzogsgewalt der Erzbischöfe im beson-

---

1) Kampschulte, Der Ducat der Erzbischöfe von Köln in Westfalen und Engern. Ztschrft. für vaterl. (westfäl.) Geschichte. Bd. 28, S. 107 ff.

2) Lindner, a. a. O., S. 337 ff.

3) Leider giebt es für den westfälischen Teil der Diöcese Köln noch keine vollständige Urkundensammlung. Indes boten die Werke von Lacomblet (Niederrheinisches Urkundenbuch), Seibertz (Urkundenbuch des Herzogtums Westfalen) und Rübel (Dortmunder Urkundenbuch) einigen Ersatz.

deren als vielmehr für die Beleuchtung ihres Verhältnisses zu Westfalen überhaupt von Bedeutung ist. Doch habe ich mich in dieser Hinsicht auf die Darstellung des Notwendigsten beschränkt.

Allen denen, welche mich bei der Ausführung meiner Arbeit unterstützt haben, insbesondere dem Herrn Prof. Dr. Grauert für seine stete Teilnahme an der Arbeit, sowie dem Herrn Prof. Dr. Finke und dem Herrn Archivar Dr. Ilgen für manche wertvolle Bemerkung, auch dem Herrn Archivar Dr. Krumbholtz für seine Unterstützung bei der Benutzung der Archivalien des Münsterschen Staatsarchivs sage ich meinen herzlichsten Dank.

Max Jansen.

§ 1.

Einleitung.

Bei der Teilung des Herzogtums Sachsen im Jahre 1180 verlieh Kaiser Friedrich I. dem Erzbischof Philipp von Köln die herzogliche Gewalt über alles westfälische und engrische Land, welches südlich der Lippe und in der Diöcese Paderborn lag,[1]) und damit die Oberhoheit über sämtliche in diesem Gebiete ansässigen Grossen. Es war das ein wertvolles Geschenk für die kölnische Kirche, da sie nun einerseits sichergestellt war, dass ihre westfälischen Besitzungen nicht wieder in eine wenn auch nur nominelle Abhängigkeit von einem anderen Oberherrn gerieten,[2]) und andererseits auch die Möglichkeit hatte, durch kluge Politik und zähe Energie in dem ihr zugewiesenen Gebiete eine wirkliche herzogliche Gewalt nach Art des alten Stammesherzogtums zu erlangen. Freilich war das nicht so leicht. Denn das, was Heinrich der Löwe, der Vorgänger des Erzstifts im Herzogsamte, den Grossen des westlichen Sachsens gegenüber an Rechten geltend gemacht hatte und was also die kölnische Kirche erbte, das war nur wenig, nicht viel mehr als ein Schimmer oberherrlicher Gewalt. Heinrich der Löwe hatte einige Male die Grossen Westfalens auf Landtagen um sich gesehen, er hatte auch hin und wieder in westfälische Rechtshändel eingegriffen, einmal sogar mit Waffengewalt einen westfälischen Grossen gezüchtigt — das war jedoch im ganzen seine herzogliche Thätigkeit gewesen,

---

1) Mon. Germ. Const. et act. publ. imp. et reg., tom. I ed. Weiland, 279. Wilmans, Westf. Kaiserurkunden II, 240. Die Echtheit der Urkunde ist neuerdings von v. Thudichum in seiner Schrift Femgericht und Inquisition, Giessen 1889, S. 104ff., angegriffen, aber von Scheffer-Boichorst (Die Urkunde über die Teilung des Herzogtums Sachsen 1180, Deutsche Ztschrft. f. Geschichtswiss. 1890, S. 321) mit Erfolg verteidigt. Vergl. auch Grauert, a. a. O., S. 2, A. 2.

2) Wie ungern sie die Oberherrlichkeit Heinrichs des Löwen für ihre westfälischen Besitzungen ertragen hatte, darüber vergl. Ficker Engelbert der Heilige (Köln 1853), Anm. 63, 1.

genug freilich, um die Idee einer Oberhoheit aufrecht zu erhalten, zu wenig aber, um als systematische Ausübung der Herzogsgewalt gelten zu können.[1]) Die kölnische Kirche hatte indes, da sie so eifrig nach dem Besitze des Herzogtums strebte,[2]) jedenfalls die Absicht, eine bedeutendere Rolle als Heinrich in Westfalen zu spielen, vielleicht ein wirklich territoriales Herzogtum in dem ganzen Umfange des ihr verliehenen herzoglichen Sprengels zu gründen. Denn die herzoglichen Rechte konnten leicht als Handhabe dienen, um Grosse zur Herausgabe von Gebieten und Befestigungen zu veranlassen. Zweifellos lässt auch die Politik manches kölnischen Kirchenfürsten auf die Ausnutzung der herzoglichen Rechte in diesem Sinne schliessen. Indes waren derartige Pläne der Erzbischöfe nur von teilweisem Erfolge gekrönt. Wenn die kölnische Kirche um die Mitte des 15. Jahrhunderts auf ihre damals abgeschlossene territoriale Entwickelung in Westfalen zurückblickte, so konnte sie freilich mit den territorialen Erwerbungen zufrieden sein, welche sie zum Teil durch Ausnutzung ihrer herzoglichen Hoheitsrechte gemacht hatte. 1180 besass sie nur zerstreut liegende Ländereien und Befestigungen in Westfalen, 1450 dagegen herrschte sie über ein wohlabgerundetes Territorium im Herzen von Südwestfalen. Jedoch wussten auch viele von den der Herzogsgewalt der Erzbischöfe unterstellten Grossen ihre territoriale Unabhängigkeit trotz aller Anfeindungen der kölnischen Kirche zu behaupten. Ein erbitterter Kampf tobte zwei Jahrhunderte lang, bisweilen allerdings durch längere Friedenszeiten unterbrochen, zwischen den Herzögen und den um ihre Selbständigkeit ringenden Edlen, ein Kampf, der lange schwankte, schliesslich aber doch mit dem Siege der meisten Territorialherren endigte. Denn die westfälischen Grossen stellten den Erzbischöfen ihre vereinte Macht entgegen und fanden noch dazu eine immer bereite Hilfe an der Stadt Köln und den niederrheinischen Territorialherren, die gleichfalls die freie Entwickelung ihrer Länder durch Ansprüche, welche die Erzbischöfe auf Grund ihres ripuarischen Herzogtums erhoben, bedroht sahen. Diese alle vereint stellten eine Macht dar, welcher die kölnische Kirche nichts Gleichwertiges entgegensetzen konnte. Gesellte sich dann auch noch bald die päpstliche, bald die königl-

1) Vergl. die vorzügliche Arbeit Weilands, Das sächsische Herzogtum unter Lothar und Heinrich dem Löwen (Greifswald 1866).

2) Der Erzbischof Philipp von Köln arbeitete hauptsächlich auf den Sturz des Herzogs Heinrich hin. Vergl. H. Hecker, a. a. O., S. 27 ff. Dass er dabei die Absicht hatte, aus den Trümmern der Macht Heinrichs möglichst viel für sich zu retten, darf vermutet werden.

liche Macht zu den Gegnern eines starken kölnischen Herzogtums, was Wunder, dass es unter solchen Umständen die kölnische Kirche nicht zu einem geschlossenen Herzogtum im ganzen Umfange des ihr im Jahre 1180 verliehenen herzoglichen Sprengels brachte?[1]) Wo die Erzbischöfe nun nicht die Territorialhoheit erlangten, büssten sie allmählich auch die herzogliche Oberhoheit ein. Ein Teil Südwestfalens befreite sich daher von der stammesherzoglichen Gewalt der Kölner, in einem anderen Teile aber verschmolz in der Hand der Erzbischöfe die Territorialherrschaft mit der herzoglichen Oberhoheit zur Landeshoheit.

Die folgenden Abschnitte werden die Entwickelung der Herzogsgewalt bis zum Ausgang des 14. Jahrhunderts verfolgen, d. h. sie werden die Bedeutung und die Geschichte der einzelnen herzoglichen Rechte, welche in ihrer Gesamtheit die Herzogsgewalt ausmachen, bis zu dem angegebenen Zeitpunkte klar zu legen suchen. Zuvor wollen wir jedoch erstens feststellen, in welchem Verhältnis das den Kölnern verliehene Herzogtum zum Reiche stand, und dann einen kurzen Überblick über die Rechte und Pflichten geben, welche den Erzbischöfen aus dem neuen Amte erwuchsen.

§ 2.

Stellung des Herzogtums zum Reiche.

Das Herzogtum Westfalen galt als Reichslehen und wurde als solches im Jahre 1180 dem Kölner Erzbischofe Philipp vom Kaiser Friedrich I. übertragen und seinen Nachfolgern auf dem erzbischöflichen Stuhle für alle Zeiten zugesichert.[2]) Gleichwohl

---

1) Einen Überblick über die wechselvollen Kämpfe der Territorialherren am Niederrhein und in Westfalen mit der kölnischen Kirche gewinnt man sehr leicht durch die anziehend geschriebene Arbeit A. v. Haeftens, Überblick über die Niederrheinisch-Westfälische Territorialgeschichte bis zum Anfange des 15. Jahrhunderts. (Ztschrft. des berg. Geschichtsvereins, Bd. 2, S. 1 ff., und Bd. 3, S. 224 ff.)

2) Wilmans, K. U., II, 240. Kaiser Friedrich sagt in der Urkunde: Hanc igitur legitimam majestatis Nostre donationem et investituram Coloniensi ecclesie et sepedicto principi Nostro Philippo archiepiscopo omnibusque suis successoribus confirmantes et in omne posteritatis evum eis ratam permanere volentes. Von dem Herzogtume sagt König Albrecht I. 1299: Cum dictus ducatus a nobis et sacro imperio descendat. Seibertz I, 483.

liess sich Erzbischof Adolf 1198 vom Könige Otto IV., dem Sohne Heinrichs des Löwen, den Besitz des Herzogtums bestätigen,[1]) wahrscheinlich um die Kirche gegen spätere Ansprüche der Welfen sicher zu stellen. Nach seinem Abfall von Otto IV. erhielt er dann auch eine abermalige Bestätigung des Herzogtums von Philipp von Schwaben.[2]) Das Herzogtum wurde fernerhin als Pertinenz der kölnischen Kirche betrachtet und dem jeweiligen Erzbischofe vom Könige zugleich mit den Regalien verliehen, wohl ohne dass es in der Regel namentlich hervorgehoben wurde. Nicht erwähnt wurde es z. B. gelegentlich der Regalienverleihung des Königs Richard von Cornwallis an Erzbischof Engelbert II. vom 9. Nov. 1261[3]) und derjenigen des Königs Rudolf I. an Erzbischof Sigfrid vom 24. April 1275.[4]) Dagegen nennt es König Wenzel bei Uebertragung der Regalien an Erzbischof Friedrich III. unterm 14. Sept. 1379 ausdrücklich. Er verleiht ihm „alle und igliche seine und der egenanten Kirchen zu Kolne regalia, herlichkeit, furstentum, lande und leute mit allen iren eren, werden, nuzen, gerichten, strassen, tzollen, geleiten und allen iren tzubehorungen, als ferre und weyt die geen und wo die gelegen sind, es sey uf beiden seiten des Reynes, in dem hertzogtume tzu Enger und tzu Westfalen oder in dem hertzogtume Luthoringen.“[5]) Eine interessante Bemerkung über die Verleihung der Regalien an den Erzbischof von Köln macht ein unbekannter Schreiber aus dem 14. Jahrhundert: persona ecclesiastica, sagt derselbe, quandoque est inferior in temporalibus rege coronato, ut patet de episcopo Coloniensi, qui primo coronat regem Romanorum et tamen est suus archicancellarius et vasallus, eo quod ecclesia Coloniensis ab ipso jurisdictionem temporalem scilicet ducatum Westphaliensem dignitates et jura recognoscit, ergo major probatur.[6]) In dieser Notiz tritt die Herzogsgewalt in Westfalen als der Inbegriff aller Gerichtshoheit der kölnischen Kirche scharf hervor. Als Quelle der herzoglichen Gewalt aber gilt der König; von ihm geht sie als Lehen auf die kölnische Kirche über.

---

1) Wilmans, K. U., 256 und 258.
2) Wilmans, K. U., 259.
3) Lacomblet II, 509.
4) Lacomblet II, 667. Ebenso wird es Lacomblet III, 491 nicht genannt. Vermutlich auch nicht in den Urkunden, deren Regesten bei Huber, Regg. Karls IV., Ergänzungsband, 7262 und 7335, abgedruckt sind.
5) Lacomblet III, 840.
6) Msc. B. 35 der Bibl. in Bremen Saec. XIV. Diese Notiz verdanke ich der freundlichen Mitteilung des Herrn Prof. Dr. Grauert.

§ 3.

Die herzoglichen Rechte im allgemeinen.

Die Erzbischöfe von Köln haben als Herzöge das Recht, Titel und Siegel des Amtes zu führen, nehmen den im westfälischen Herzogtume ansässigen Grossen gegenüber eine Oberhoheit in Anspruch und behalten sich allein die Ausübung gewisser Rechte vor. Eine officielle, freilich nicht ganz vollständige Aufzeichnung der Vorrechte des Herzogs veranlasste nach 1300 der erste herzogliche Beamte, der Marschall Johann von Plettenberg.[1]) Unter Zugrundelegung dieses Verzeichnisses und mit Heranziehung sonstiger Notizen lassen sich folgende herzogliche Vorrechte anführen.

Es kam den Erzbischöfen auf Grund ihrer Herzogsgewalt das Recht zu, die Grossen des Herzogtums und die Vertreter der Reichsstadt Dortmund zu Landtagen zu berufen.[2]) Ferner konnten sie alle Bewohner des Herzogtums zum Waffendienste entbieten,[3]) ausserdem über alle Insassen des herzoglichen Sprengels in erster und zweiter Instanz zu Gericht sitzen.[4]) Als Ausfluss ihrer Gerichtshoheit besassen die Erzbischöfe im besonderen des Recht, Gografen mit dem Banne zu belehnen[5]) und den Vollzug von Todesstrafen aufzuschieben.[6]) Dann galt es als Vorrecht des Herzogs, den Grossen die Anlage von Burgen zu untersagen.[7]) Ob es auch zu seinen Rechten gehörte, selbst überall im Herzogtum nach Belieben Burgen zu bauen, oder ob das nur eine Anmassung des einen oder anderen Herzogs war, darüber wird wohl die eingehende Untersuchung des § 10 dieser Arbeit ziemliche Klarheit verschaffen. Schliess-

---

1) Seibertz I, 484. Für die Datierung vergl. Philippi, Siegener Urkundenbuch, 104, Anm.

2) Seibertz II, 714: of die ertzebusschof enbynnen tzien jairen in syme hertzogriche oever Riyn eyne botdinge besitzen wilt, also as dat siyn recht ind gewoenlich is. Vergl. Erhard, Cod. dipl. II, 536.

3) Seibertz I, S. 644: ad vocationem suam (sc. ducis) vel sui marscalci omnes gogravii ducatus sui cum communitate hominum tenentur insequi predones faciendo eis sequelam que communiter dicitur volge.

4) Seibertz I, S. 644: Item dux in omni loco ducatus sui potest ponere sedem suam et judicare.

5) Seibertz I, S. 644: omnes gogravii per totam Westphaliam . . . non debent judicare nisi auctoritate per gladium a duce recepta.

6) Seibertz I, S. 644 u. I, Nr. 483: per ceram ducis . . . arrestatur ipsius damnati . . . vita ad sex septimanarum spacium.

7) Mehrere Grosse Westfalens beschuldigen den Bischof von Paderborn 1255 quod . . . villam quandam nomine Salzkotten muniverat in ducatu domini nostri archiepiscopi Coloniensis preter ipsius domini archiepiscopi, quod esse non poterat, licentiam et consensum. Finke, P. U., 549.

lich war der Herzog befugt, Reisenden für den ganzen Bereich des Herzogtums Geleit zu gewähren.[1]) Diesen Rechten des Herzogs stand die Pflicht gegenüber, für den Schutz geistlicher und weltlicher Körperschaften und für die Aufrechterhaltung des Landfriedens zu sorgen.[2]) Im folgenden werden wir nun zuerst den Titel und das Siegel der Herzöge, sodann ihre Oberhoheit über die im Herzogtum ansässigen Grossen im allgemeinen behandeln und darauf im einzelnen untersuchen, inwiefern und wie lange die Erzbischöfe von ihren herzoglichen Rechten wirklich Gebrauch gemacht haben.

§ 4.

Der Titel und das Siegel des Herzogs.

Dreiundvierzig Jahre vergehen, nachdem die kölnische Kirche das Herzogtum erworben, bevor wir einen Erzbischof von Köln zum ersten Male als Herzog bezeichnet sehen. Im Jahre 1223 bestätigt König Heinrich (VII.) dem Kloster Helmarshausen seine Privilegien „auf Bitten des teueren und getreuen Engelbert, Erzbischofs von Köln, Herzogs von Westfalen und Engern".[3]) In einer Urkunde aus dem Jahre 1231 sprechen die Grafen Otto und Ludwig von Ravensberg und Otto von Teklenburg von „Herzog" Engelbert, dem verstorbenen Erzbischofe von Köln.[4]) Erst 60 Jahre später wird einem Erzbischofe zum dritten Male der Titel Herzog beigelegt, diesmal von zwei Grossen des Herzogtums, dem Bischofe von Paderborn und dem Grafen von Arnsberg, welche sich im Jahre 1291 um einen Schiedsspruch an ihn wenden.[5]) Dann kehrt der Titel wieder gelegentlich einer Vereinbarung zwischen Erzbischof Sigfrid von Köln und Bischof Otto von Paderborn im Jahre 1294. Es wird da ausgemacht, dass Otto, welcher mehrere Befestigungen ohne Genehmigung des Erzbischofs „Herzogs von Westfalen" angelegt habe, nachträglich die Erlaubnis dazu einholen solle.[6])

1) Seibertz I, S. 644: Item jus ducis Westphalie est conductus a Wesera usque ad Renum.

2) Erzbischof Engelbert d. H. erklärt 1217: in ducatu et jurisdictione nostra ... racione gladii materialis qui ad coercendos transgressores de munificentia imperatorum archiepiscopis Coloniensibus collatus est, communi paci tenemur intendere. Wilmans, W. U. IV, 69.

3) Wilmans, W. K. U. II, 267. Lindner, a. a. O., S. 338.

4) Wilmans, W. U. III, 273.

5) Seibertz I, 438.

6) Finke, W. U. IV, 2312: infra terminos ducatus Westfalie absque licencia et connivencia archiepiscopi Coloniensis, ducis Westfalie etc.

Ebenso wird in einer Urkunde des Jahres 1299 der Erzbischof Wigbold vom Könige Albrecht I. wiederholt als Herzog von Westfalen bezeichnet.[1]) Allgemein gebräuchlich aber wurde die Anrede „Herzog von Westfalen“ erst, seitdem die Erzbischöfe selbst den Titel als ständigen führten. Und das war erst sehr spät der Fall. Ebenso wie die kölnische Kirche schon lange in anerkanntem Besitz der Erzkanzlerwürde für Italien war, ehe die Erzbischöfe den Titel Erzkanzler für Italien als einen stehenden führten, ebenso verhielt es sich auch mit dem Herzogsamte. Fast 200 Jahre verflossen nach Erwerbung des Herzogtumes, bevor die Erzbischöfe dauernd den Titel „Herzog von Westfalen“ zu dem erzbischöflichen und Erzkanzlertitel hinzufügten. Einmal freilich hatte schon Erzbischof Heinrich II. im Jahre 1310 sich Herzog genannt, als er die Soester auf sechs Jahre von allen Evocationen weltlicher Richter im Herzogtum Westfalen befreite,[2]) ferner hatte Erzbischof Engelbert III. sich den Titel in jener Urkunde vom Jahre 1368 beigelegt, durch welche er den Erzbischof Kuno von Trier zum Statthalter der heimlichen Gerichte in Westfalen machte.[3]) Doch das sind zwei vereinzelte Fälle. Erst Erzbischof Friedrich von Saarwerden führte den Titel als stehenden ein und gebrauchte ihn auch in Urkunden, deren Inhalt nicht den geringsten Bezug auf Westfalen hat. Ebenso thaten es seine Nachfolger, so dass die Soester im Jahre 1444 diesen Umstand besonders hervorhoben, als sie dem Erzbischofe Dietrich, der sich öffentlich Herzog von Westfalen nenne und schreibe, seine geringe Kenntnis westfälischen Rechtes vorwarfen.[4])

Merkwürdig ist es, dass die Erzbischöfe erst in einer Zeit

---

1) Seibertz I, 483.

2) Seibertz II, 532: einfach Westfalie (nicht auch Angarie) dux.

3) Seibertz II, 785. Seibertz und Lindner setzen die Urk. ins Jahr 1367. Dieselbe gehört jedoch, da sie am 22. Jan. 1367 nach Kölner Datierung ausgestellt ist, wahrscheinlich dem Jahre 1368 nach unserer Zeitrechnung an.

4) Hansen, Soester Fehde, in den Publikationen aus den kgl. pr. Staatsarchiven, 34. Bd., Urk. 81: predictaque fori declinatoria dictorum Susaciensium qui legi Saxonum et Westfalorum dinoscuntur, prefatum dominum archiepiscopum Coloniensem minime latebat seu saltem verisimiliter latere non potuit neque debuit presertim ex eo quia dux Westfalie et Angarie est ac publice et notorie se ut talem scribit et nominat. Eine merkwürdige Erklärung des Titels Herzog von Engern giebt übrigens eine Aufzeichnung der Rechte des Erzbischofs an Stadt und Stift Herford (ca. 1500): Item dat Collegium tho Hervorde sti Johannis et Dionysii wort mit einsindt eines ertzbischopes zo Collen transferiret von Enger (Städtchen nicht weit von Herford), darvon sich sine gnaden einen hertzogen schrivet, in Hervorde. Th. Ilgen, Ztschrft. f. vaterl. Gesch., 49. Bd., S. 58.

sich Herzöge zu nennen anfingen, da sie von den Rechten, welche sie als Inhaber der Stammesgewalt im ganzen Umfange des Herzogtums zu beanspruchen hatten, kaum noch das geringste infolge der Erstarkung der Territorialherren wirklich zur Geltung bringen konnten. Möglich, dass die durch den Erwerb der Grafschaft Arnsberg im Jahre 1368 eingetretene Vergrösserung des kölnischen Territoriums in Westfalen die Erzbischöfe dazu veranlasste, wahrscheinlicher noch, dass sie zu einer Zeit, wo sie, durch die Gunst Kaiser Karls IV. gehoben, auf Grund ihrer herzoglichen Stellung die Stuhlherrschaft über sämtliche Freigerichte in Westfalen beanspruchten, eine stete Betonung ihrer Herzogsgewalt für sehr nützlich hielten.

Die Erzbischöfe verfügten als Herzöge über ein besonderes Siegel, wie aus einer Urkunde König Albrechts I. hervorgeht. Unter dem 4. Dezember 1299 gestattet dieser nämlich dem Erzbischofe Wigbold, zum Tode Verurteilten per ceram ducis, qui impressione cere ad sigillum dicti . . . archiepiscopi fieri assolet, einen Strafaufschub von sechs Wochen zu gewähren.[1]) Aus der Zeit Erzbischofs Heinrich II. (1304—1332) sind uns drei herzogliche Landfriedenssiegel erhalten, welche den Erzbischof sitzend darstellen mit dem blanken Schwert in der Rechten und der Fahne in der Linken und die Umschrift tragen: Sigillum Henrici Archiepiscopi Coloniensis Ducis Westfalie et Domini Pacis.[2]) Eine grosse Bedeutung haben diese Siegel jedoch nicht erlangt, da die Erzbischöfe auch die wichtigsten Urkunden, welche auf ihr Herzogtum Bezug haben, mit dem gewöhnlichen bischöflichen Siegel beglaubigten.

§ 5.

Die Oberhoheit des Herzogs über die im Herzogtume ansässigen Grossen.

Zwischen dem Könige und den Grafen standen im alten deutschen Reich die Herzöge als Mittler. Sie übten für eine Provinz, die aus einer grösseren Anzahl von Grafschaften bestand, einen Teil der königlichen Rechte aus und waren die unmittelbaren Vorgesetzten der Grafen. Da aber die Graf-

1) Seibertz I, 483.
2) Grauert, a. a. O., S. 140 und 142.

schaften im Verlaufe der Zeit zersplitterten und edle Herren und Kirchen in den Besitz der Grafschaftsrechte über grössere und kleinere Gebiete gerieten, standen die Herzöge später an der Spitze einer grossen Zahl der verschiedenartigsten Inhaber gräflicher Rechte. In dem uns hier interessierenden Herzogtume, welches 1180 an die kölnische Kirche überging, lag die Sache so. Hier gab es selbständigen hochstiftischen, reichsabteilichen, klösterlichen, gräflichen und edelherrlichen Besitz und daneben noch Reichsgut. Zu erwähnen sind das Hochstift Paderborn, die Abteien Corvey, Essen und Herford, die Grafschaften Arnsberg, Berg,[1]), Mark, Waldeck, Everstein, Schwalenberg, die Edelherrschaften Lippe und Büren und die Reichsstadt Dortmund. Auf die Wahl eines Erzbischofs von Köln hatten die Inhaber dieser Besitzungen keinen Einfluss, obgleich jener als Herzog ihr Vorgesetzter wurde. In dem Dialoge zwischen einem Kleriker und einem Laien aus dem Anfange des 13. Jahrhunderts nimmt dieser freilich für die in dem Herzogtum der kölnischen Kirche ansässigen Grossen ein Mitwirkungsrecht bei der Wahl des Kölner Erzbischofs in Anspruch.[2]) Ganz abgesehen aber davon, dass hier, wie aus der Fortsetzung des Gesprächs ersichtlich, nur die Grossen des ripuarischen Herzogtums gemeint sind, so ist bezüglich der Wahlen selbst zu bemerken, dass schon im Anfange der uns hier beschäftigenden Zeit das Domkapitel mehr und mehr der massgebende Faktor bei denselben wurde und andere Konkurrenten, auch die Grossen, zurückdrängte. Schon im Jahre 1238 erwählte ausschliesslich das Domkapitel Konrad von Hostaden zum Erzbischof und blieb seitdem allein im Besitze des Wahlrechtes.[3])

Von den Grossen des kölnischen Herzogtums in Westfalen gehörten der Bischof von Paderborn, der Abt von Corvey und die Abtissinnen von Essen und Herford dem neueren

---

1) Freilich gehört, streng genommen, nur ein ganz kleiner Teil der Grafschaft Berg zu Westfalen, jedoch ist ihre Geschichte so eng mit der des Herzogtums Westfalen verknüpft, dass auch in dieser Arbeit stets auf die Grafschaft Berg Rücksicht genommen wird; zumal da die kölnische Kirche (und im Grunde schon Heinrich d. L., Orr. Guelf. 3, 94) auf Grund ihrer westfälischen Herzogsgewalt stets die Oberherrlichkeit, namentlich das Geleit, in der Grafschaft Berg beanspruchte. Vergl. Seibertz I, S. 644 und Lacomblet III, 948, Anm., wo Erzb. Friedrich III. i. J. 1390 das Geleit in Berg für sich fordert van des herzogdomps wiegen van Westfalen ind van Enger.

2) Er sagt zum Kleriker: quomodo ducem, cuius est secularis iusticia sine nobis et nostro consensu nobis praeficere poteratis? Chronica regia Coloniensis ed. G. Waitz, S. 316.

3) Vergl. v. Below, Die Entstehung des ausschliesslichen Wahlrechtes der Domkapitel, Leipzig 1883. Einleitung S. 1 u. S. 42 ff.

Reichsfürstenstande an, welcher sich seit dem Ende des 12. Jahrhunderts ausgebildet hatte.[1]) Sie nahmen damit an den Privilegien teil, welche Friedrich II. in den Jahren 1220[2]) und 1232[3]) zu Gunsten der Reichsfürsten erlassen hatte. Ebenso wurden sie von einem Weistume begünstigt, welches König Heinrich (VII.) 1231 dem Bischofe von Freising und sämtlichen anderen Reichsfürsten erteilt hatte.[4]) Inwieweit die Rechte des Herzogs den genannten Grossen gegenüber dadurch beeinträchtigt wurden, soll bei Behandlung der herzoglichen Rechte dargelegt werden.

Bemerkenswert ist das Streben der Erzbischöfe, sich in den Reichsabteien durch Erwerb der Vogtei oder der Schutzgewalt grösseren Einfluss zu verschaffen, als ihnen die immer mehr absterbende Herzogsgewalt gewähren konnte. Die Vogtei des Klosters Essen, welche die kölnische Kirche im 13. Jahrhundert längere Zeit in Händen hatte, bezeichnete Erzbischof Sigfrid als Pertinenz des Erzstifts, so dass König Rudolf in dieser Sache eine Untersuchungskommission niedersetzte.[5]) Schliesslich warf sich die Abtei dem Grafen von der Mark in die Arme und befreite sich so trotz aller Gegenbemühungen der Erzbischöfe von der lästigen Vogteischaft der kölnischen Kirche.[6])

In Corvey gewannen die Erzbischöfe durch Ausübung der Schutzgewalt bedeutenden Einfluss. Es kann hier nicht unsere Aufgabe sein, im einzelnen das Verhältnis zwischen Köln und Corvey zu entwickeln. Schon seit dem Ausgange des 12. Jahrhunderts schloss sich die Abtei hilfsbedürftig an das mächtige Erzstift an[7]) und blieb auch während des ganzen folgenden Jahrhunderts, wenige Unterbrechungen abgerechnet, unter dem Schutze desselben. Daher mochte sich bei den Erzbischöfen schliesslich der Gedanke festsetzen, dass sie ein

---

1) Ficker, Vom Reichsfürstenstande, Innsbruck 1861.

2) Die sog. confoederatio cum principibus ecclesiasticis. Mon. Germ. LL. II, S. 236 f.

3) Das sog. statutum in favorem principum. M. G. LL. II, S. 291 ff.

4) Mon. Germ. LL., II, S. 283.

5) Lacomblet II, 770: Die Kommission soll untersuchen, wem die Vogtei und das hohe Gericht, quod ipse archiepiscopus asserit sue ecclesie specialiter attinere, in Wirklichkeit zustehe.

6) Lacomblet III, 115, Anm. Die Bemühungen Essens, von der kölnischen Vogtei sich loszumachen, wurden wohl durch das Streben der Erzbischöfe, sich das Stift in spiritualibus zu unterwerfen, hervorgerufen.

7) Im Jahre 1196 schreibt der Abt Widukind von Corvey an den Abt des Mutterklosters Corbie: Expedit nunc ad stabiliendam ecclesie salutem foedus inire cum Coloniensi. Navicula enim parva nisi ad majorem alligetur, vix per turbulentum vastumque meabit pelagus. Tristia enim tempora sunt etc. Orrig. Guelf. III, S. 551.

wohlbegründetes Recht auf die Tutel des Corveyer Klosters hätten. So lässt sich Erzbischof Sigfrid im Jahre 1292 die Tutel des Klosters, welche ihm schon von König Rudolf bestätigt sei, von Adolf von Nassau noch vor dessen Wahl auch für die Zukunft fest zusichern.[1]) Und Erzbischof Wigbold, welcher nach Erzbischof Sigfrids Tode vom Corveyer Abte und Konvente zum Beschützer gewählt war,[2]) wurde ebenfalls vom Könige in dieser Stellung bestätigt; ja er sollte sich, wie dieser anordnete, von den Ministerialen des Klosters den Treueid leisten lassen.[3]) Seit jener Zeit aber ging der kölnische Einfluss in Corvey zurück, wahrscheinlich weil die Abtei in ein freundlicheres Verhältnis zum Hochstift Paderborn trat.[4])

Das Stift Herford geriet wahrscheinlich nach dem Jahre 1180 auf Grund kaiserlicher Verfügung in besondere Abhängigkeit von Köln.[5]) Die Erzbischöfe sollten der Abtei gegenüber die Stelle der Könige einnehmen, dieselbe schützen und dafür die Einkünfte, welche dem Könige zustanden, einziehen. „Ein ertzbischof zu Coln", heisst es in einer alten Aufzeichnung der Rechte der Erzbischöfe am Stift Herford, „ist ein schirmherr des stifts undt stadt Hervorde, dar grote privilegia uff gemacht sindt, van bapsten und keiseren bestediget. Sodane privilegia findt man woll zo Collen ind Hervorde uff dem stiffte. — Item ein ertzbischof iss auch ein confirmator einer abdissin tho Hervorde".[6]) Die kölnische Kirche gewann, wie man sieht, einen bedeutenden Einfluss in dem Stift, so dass man sie beinahe als Territorialherrin desselben bezeichnen kann und sich wundern muss, wenn trotzdem die Äbtissin des Stifts den Charakter als Reichsfürstin bewahrte.[7]) Erzbischof Konrad ging 1245 sogar soweit, dass er einen Herforder Kanonikus beauftragte, alle von dem Bischofe Bernhard IV. von Paderborn gegen die Äbtissin von Herford erlassenen

---

1) Finke, W. U. IV, 2194.
2) Finke, W. U. IV, 2500.
3) Lacomblet II, 996.
4) Bessen, Geschichte des Hochstifts Paderborn, S. 227, 233, 250 und 251.
5) Die Verleihungsurkunde ist nicht erhalten. Wohl aber sind noch zwei Urkunden vorhanden, durch welche die Verleihung widerrufen wird (Böhmer, Reg. Imp. V, 1, Nr. 200 u. 91), freilich, wie von Wilmans nachgewiesen ist (Ztschrft. für vaterl. Geschichte 32. Bd., S. 111), ohne Erfolg.
6) Ediert von Th. Ilgen, Ztschrft. f. vaterl. Gesch. 49, S. 57.
7) Über die Stellung des Erzbischofs zu Herford s. auch Seibertz I, S. 636. Über den reichsfürstlichen Charakter der Äbtissin von Herford vergl. Ficker, Vom Reichsfürstenstande, S. 348.

Sentenzen für null und nichtig zu erklären, da sie ihr Stift von ihm, dem Erzbischofe, als dessen Verteidiger und Stiftsherrn, zu Lehn trage.[1]) Mit Recht ist bemerkt worden, dass, selbst wenn Herford Lehn des Erzbischofs gewesen wäre, dieser immer noch kein Recht gehabt hätte, geistliche Straferlasse des Bischofs von Paderborn, in dessen Sprengel Herford lag, umzustossen.[2]) Wir sehen aber aus dieser Episode, welch eine Stellung ein kräftiger Erzbischof, wie Konrad von Hostaden, in Herford einnahm und wie er bestrebt war, sich allein zum Herrn des Stifts sowohl in geistlichen als auch in weltlichen Dingen zu machen. Die gerichtlichen Befugnisse, welche die Erzbischöfe in Herford zum Teil als Schutzherren besassen zum Teil durch Kauf im 13. Jahrhundert erwarben, befanden sich als Pfandobjekte fast während des ganzen 14. Jahrhunderts in fremden Händen, so dass der Einfluss der Erzbischöfe in Herford bald nach dem Jahre 1300 mehr und mehr zurückging.[3])

Von den Grafschaften, welche dem Herzogtume der Kölner angehörten, wurde Berg im Jahre 1380 durch König Wenzel zum Herzogtume und damit zum Reichsfürstentume erhoben.[4]) Der Graf von Berg wurde dadurch in den Genuss aller Vorzugsrechte gesetzt, welche den Reichsfürsten zukamen. Durch diese Verfügung wurde den herzoglichen Rechten der Erzbischöfe zu nahe getreten. Die Kirche liess sich daher von dem Herzoge von Berg einen Revers ausstellen, dass die Standeserhöhung keinen für das Erzstift nachteiligen Einfluss auf die Beziehungen zwischen Grafschaft und Kirche ausüben solle.[5])

Die Grafschaft Arnsberg, ein altes Reichslehn der Grafen von Arnsberg, ging im Jahre 1368 in den Besitz der kölnischen Kirche über,[6]) welche es nun gleichfalls als Reichslehn besass.[7])

Die Grafschaften Everstein und Schwalenberg waren ursprünglich nur Reichsafterlehn, da die nach ihnen benannten

---

1) Wilmans, W. U. IV, 343.

2) S. die Anmerkung 5 zu der in der vorigen Note angeführten Urkunde.

3) Ilgen, Ztschrft. f. vaterl. Gesch. 49, S. 43, Anm. 6.

4) Lacomblet III, 848. Der König erhebt den Grafen in verum principem et ducem Montensem.

5) Lacomblet III, 848, Anm. Natürlich sollten durch diese Urkunde auch die lehnsherrlichen Rechte der Kirche an dem neuen Herzogtume sichergestellt werden.

6) Seibertz II, 793.

7) Seibertz II, 823. Kaiser Karl IV. überträgt dem Erzbischof Friedrich III. comitatum (Arnsberg) qui a nobis et S. R. I. dependet . . . in perpetuum in feudum nobile.

Grafen dieselben nicht unmittelbar vom Reiche, sondern vom Herzoge von Sachsen zu Lehn trugen.[1]) Nun hätte eigentlich die kölnische Kirche ganz in die Besitztitel der sächsischen Herzöge eintreten und fortan als Lehnsherrin der Grafen von Everstein und Schwalenberg für ihre Grafschaften gelten müssen.[2]) Das war aber nicht der Fall. Wir finden keine Spur davon, dass die Grafen von den Erzbischöfen nur ein einziges Mal in dem Besitze ihrer Grafschaften bestätigt wären. Auch werden in den nach 1180 ausgestellten Königsurkunden die Grafen von Everstein und Schwalenberg ganz den Grafen gleichgestellt, welche dem älteren Reichsfürstenstande angehört hatten; so erscheint z. B. in einer Königsurkunde vom Jahre 1215 der Graf Albert von Everstein als Zeuge vor dem Grafen von Berg[3]) und ein anderes Mal vor dem Grafen von Ravensberg.[4])

Über die anderen Grafen und die Edelherren[5]) im kölnischen Herzogtume ist nichts zu bemerken.

Der Erzbischof behandelt die Grossen des herzoglichen Sprengels als seine Unterthanen; so nennt Erzbischof Walram 1344 die Grafen von der Mark und von Arnsberg comites nostros et nostre ecclesie vasallos juratos.[6]) Er gewährt oder entzieht ihnen je nach Umständen seine Gnade. Die Gnade spielt nämlich als Ausfluss landes- oder lehnsherrlicher Gewalt im Mittelalter eine bedeutende Rolle. Ihr Verlust ist für den Vasallen oder Unterthan eine schwere Strafe. Wenn ein Erzbischof nun den Grossen des Herzogtums Westfalen, welche von ihm Lehn tragen, seine Gnade gewährt, so wissen wir nicht genau, ob wir dies mehr seiner landes- oder seiner lehnsherrlichen Gewalt auf Rechnung setzen sollen.[7]) Jedenfalls aber

---

1) Weiland, a. a. O., S. 49.

2) Wilmans, W. K. U. II, 240. Der Kaiser verleiht ihr das Herzogtum cum omni iure et iurisdictione, videlicet cum comitatibus cum advocatiis cum conductibus cum mansis cum curtibus cum beneficiis cum ministerialibus cum mancipiis et cum omnibus ad eundem ducatum pertinentibus.

3) Lacomblet II, 52. Zeugenreihe: Sifridus Maguntinus archiepiscopus, Ludewicus dux Bawarie, Heinricus dux Brabantie, comes Albertus de Everstein, comes Adolfus de Montibus, Henricus dux de Lemborg etc.

4) Lacomblet II, 17.

5) Über die Edelherrn von Büren vgl. den Aufsatz von Spancken in der Zeitschrift für vaterl. Gesch. 43. Bd.

6) Rübel, Dortm. Urk. I, 583, bringt nur ein Regest. Indes war Herr Dr. Rübel so freundlich, mir auf Anfrage die im Text angegebenen Worte mitzuteilen.

7) Der Ausdruck Gnade ist gerade für das Lehnsverhältnis technisch geworden. Vgl. das Kölner Dienstrecht im Urkundenbuch zur Erl. der Verfgesch. von Altmann-Bernheim S. 113.

müssen wir die Gnade als Ausfluss seiner landesherrlichen Gewalt betrachten, wenn er in dieselbe einen Grossen des Herzogtums aufnimmt, welcher nicht in einem Lehnsverhältnis zu ihm steht. Ein solcher Fall ist mir in einer Urkunde vom Jahre 1288 aufgestossen. Gelegentlich einer in dieser niedergeschriebenen Vereinbarung des Erzbischofs Sigfrid von Köln und des Bischofs Otto von Paderborn über die Städte Salzkotten und Geseke heisst es nach den einleitenden Worten, dass beide Kirchenfürsten auf Ersatz für den ihnen zugefügten Schaden verzichten und dass der Erzbischof den Bischof wieder in seine Gnade aufnehme.[1]) Ebenso wird in einer Urkunde vom Jahre 1294 die Genehmigung zum Bau neuer Befestigungen durch den Bischof von Paderborn von der Gnade des Erzbischofs von Köln abhängig gemacht.[2]) Da die Erlaubnis zur Anlage von Burgen nur vom Herzoge erteilt werden konnte, so war in diesem Falle die Gnade sicher ein Ausdruck landesherrlicher Gewalt.

Interessant ist auch, dass auf die herzogliche Regierung der Kölner Erzbischöfe bisweilen in der Datierungszeile von Urkunden, welche von Grossen des Herzogtums ausgestellt werden, Rücksicht genommen wird. Zwei Urkunden mögen dies darthun. Im Jahre 1220 machten die Brüder Berthold und Detmar von Büren Schenkungen an die Kirche zu Hardehausen, Böddeken, Geseke und Büren. Sowohl die Spendenden als die Empfänger, mit Ausnahme von Geseke, gehörten der Diöcese Paderborn, also der Kirchenprovinz Mainz an. Und doch wird in einer der Urkunden bei der Datierung der Erzbischof von Köln vor dem Erzbischofe von Mainz, genannt, so dass es mir wahrscheinlich zu sein scheint, dass jener wegen seines weltlichen, für Paderborn also herzoglichen Regiments, dieser hingegen als Metropolit erwähnt sei. Es heisst in der betreffenden Urkunde, die Schenkung sei geschehen regnante Fretherico Romano rege, Engelberto Coloniensis ecclesie archiepiscopo, Sifrido Moguntine sedis Archiepiscopo.[3]) — Ein anderes Beispiel aus dem Jahre 1237. Damals setzten sich die Grafen Gottfried von Arnsberg und Konrad von Rietberg wegen ihrer Stammgüter auseinander. Der darüber

---

1) Finke, W. U. IV., 1977: recipientes, sagt der Erzbischof, dominum episcopum Paderbornensem et ecclesiam suam in nostram gratiam pariter et favorem.

2) Finke, W. U. IV, 2312: episcopus et ecclesia Paderburnensis ... municiones novas ex gracia archiepiscopi tenere poterunt.

3) Wilmans, W. U. IV, 85. Der Erzbischof war damals noch nicht Reichsverweser.

aufgenommene urkundliche Akt schliesst: Acta sunt hec regnante gloriosissimo Romanorum imperatore domino Frederico domino Henrico Coloniensi archiepiscopo, das letztere m. E. unter Hinweis auf die herzogliche Regierung des Erzbischofs.[1])

Nachdem wir das Verhältnis der Grossen des Herzogtums zum Erzbischofe im Vorstehenden kurz beleuchtet haben, mag es angebracht erscheinen, zum Schluss dieses Paragraphen noch einige Worte über Dortmunds Stellung zum Herzogtum zu sagen. In dieser Stadt war wegen ihrer Reichsfreiheit der Einfluss des Herzogs bedeutend geschmälert, wenn auch die herzogliche Oberhoheit zweifellos im 13. Jahrhundert noch anerkannt wurde. In einer von Dortmund ausgehenden officiellen Darstellung der Gründung der Stadt Dortmund (1287) heisst es: der Grund und Boden Dortmunds sei bei Gründung der Stadt durch kaiserliche Verfügung so geteilt, dass ein Teil der sog. kunincskamp dem Könige vorbehalten wäre et quedam alia area cum suis appendiciis deputabatur ad usus ducatus seu ducis Westfalie.[2]) Wie der König, so war auch der Herzog Oberherr der Stadt Dortmund und wurde als solcher bei der Verteilung des Grund und Bodens berücksichtigt.[3]) Bald nachdem die kölnische Kirche in den Besitz der Herzogsgewalt gelangt war, suchte sie die Territorialherrschaft über Dortmund zu erwerben, um ihren Einfluss hierselbst zu vergrössern. Aus dem Jahre 1202 ist uns eine urkundliche Notiz erhalten, laut welcher die Stadt Dortmund als Unterpfand für eine vom Könige Otto IV. dem Erzbischofe versprochene Geldsumme dienen soll.[4]) Noch oft kehrt der Wunsch der Kirche, Dortmund zu besitzen,

---

1) Seibertz I, 209. — Interessant ist die Bemerkung, welche H. Finke in dem Vorwort des IV. Bandes III. Abt. 1. H. des westf. Urkb. S. IV macht, dass nämlich in dem zur Diöcese Paderborn gehörigen Kloster Bredelar zur Zeit des Triumphes der köln. Kirche unter Konrad von Hostaden 1254 kölnische Datierung eingeführt wird. Derselbe weist nach, dass infolge der innigen Verbindung Herfords mit Köln auch in Herford nach Kölner Zeitrechnung und zwar zuerst im Jahre 1285 datiert sei.

2) Rübel, Dortm. Urk., I, 182. Ich will nicht behaupten, dass es bei der Gründung Dortmunds thatsächlich so hergegangen sei. Die angeführte Stelle ist aber jedenfalls ein Zeugnis für die noch 1287 in Dortmund herrschende Anschauung über die Stellung des Herzogs.

3) Welche Devotion die Dortmunder einem kräftigen Erzbischof wie Konrad von Hostaden entgegen brachten, dafür vgl. Lacomblet IV, 338.

4) Mon. Germ. LL. II, S. 206; Rübel I, 57: archiepiscopus dabit inducias regi usque ad festum sti Johannis baptiste pro . . . marcis, pro quibus obligaverat duci Brabantie curtem Sinzeche, et sit in optione regis in presenti fideiussores idoneos dare, vel si rex pecuniam non solverit, in festo sti Johannis baptiste Tremonia sit ypotheca archiepiscopi, donec persolvatur ei pecunia predicta.

im 13. und 14. Jahrhundert wieder. Die Erzbischöfe liessen sich von den Königen, welche durch ihre Unterstützung auf den Thron gekommen waren, entweder die Pfandschaft an der Stadt oder die Statthalterschaft oder schliesslich sogar dieselbe als eröffnetes Reichslehn übertragen.[1]) Aber solche königliche Verfügungen blieben sehr oft nur Verfügungen; Dortmund wusste sich im Besitze der Reichsunmittelbarkeit zu erhalten.

Im Vorhergehenden haben wir kurz einen Überblick über die verschiedenen Arten von Territorien gegeben, aus welchen das den Kölnern überwiesene Herzogtum Westfalen und Engern sich zusammensetzte. Die folgenden Abschnitte sollen nun näher untersuchen, in welchem Umfange und wie lange die Erzbischöfe die einzelnen Rechte, welche wir in § 3 als herzogliche bezeichneten, thatsächlich ausgeübt haben. Wir werden dies an der Hand des urkundlichen Materials oder geschichtlich feststehender Thatsachen nachzuweisen suchen.

§ 6.

Die herzoglichen Landtage.

Eine Trennung von Verwaltung und Gerichtsbarkeit kannte das deutsche Mittelalter nicht. Auf den alten germanischen Malstätten war in der Volksversammlung sowohl Recht gesprochen als auch das, was sich auf des Gaues Wohl und Wehe bezog, verhandelt worden. Und dieser Brauch hatte sich auf Reichs-, Stammes- und Grafschaftstagen bis tief hinein in das Mittelalter erhalten. So versammelten auch zu der Zeit, die wir hier behandeln, überall dort, wo es noch Reste einer stammesherzoglichen Gewalt gab, die Herzöge die ihrem Sprengel Angehörigen um sich, freilich nun nicht mehr das ganze Volk, sondern nur noch die Angeseheneren, um mit ihnen über Vergehn, welche im Grafengericht nicht hatten abgeurteilt werden können, zu richten oder über das, was sich auf die Verwaltung, namentlich die Wohlfahrt und Sicherheit des Landes bezog, zu verhandeln. So hatte es Heinrich der Löwe in Westfalen gehalten, so hielt es auch die kölnische Kirche. Schon vor dem Jahre 1180 konnte sie viele der westfälischen Grossen, z. B. die Grafen von Arnsberg, von Berg und die Edlen von der Lippe u. a., auf Grund ihrer lehnherr-

1) S. Frensdorff, Dortmunder Statuten und Urteile (Hansische Geschichtsquellen 1882), Einleitung S. XXXIV ff.

lichen und geistlichen Gewalt zu Lehnstagen bezw. Sendgerichten um sich versammeln und erlangte daher den erwähnten Grossen gegenüber wenigstens nach dieser Richtung hin durch die Herzogsgewalt nichts Neues. Es ist infolgedessen auch unzulässig, aus der Anwesenheit dieser Grossen beim Erzbischofe gleich auf einen Landtag zu schliessen. Nur dann können wir mit einiger Sicherheit annehmen, dass es sich um einen solchen handelt, wenn wir neben jenen auch Grosse der Diöcese Paderborn, welche die Erzbischöfe vor 1180 nicht hatten zu sich entbieten können, um diese versammelt sehen.

Wie der Herzog ursprünglich in ganz Westfalen seinen Richterstuhl aufschlagen konnte,[1]) so hatte er auch unzweifelhaft das Recht, überall, wo es ihm passte, Landtage — gewöhnlich Botding[2]) genannt — einzuberufen. In Soest,[3]) in Rüthen,[4]) in Paderborn[5]) und anderswo, also sowohl an Orten, welche zu seinem Territorium gehörten, als auch an solchen, wo er als Herzog nur eine oberherrliche Gewalt besass, sehen wir ihn von einer stattlichen Zahl Grossen umgeben. Nicht ohne Glanz mochten solche Versammlungen tagen, in welchen, wenn nicht der erste, so doch der mächtigste Kirchenfürst des deutschen Reiches den Vorsitz führte, auf denen die mächtigsten Grossen Westfalens erschienen und die Blüte der westfälischen Ritterschaft vertreten war. Doch keine Chronik unterrichtet uns genauer darüber, und Urkunden nennen uns nur die Namen der Versammelten, event. auch den Gegenstand der Beratungen.

Auch über den Gang der Verhandlungen wissen wir nichts Genaueres, ausser dass diese, in der Hauptsache wohl richterlicher Natur, daneben auch die Verwaltung des Herzogtums betrafen. So sollte z. B. der Bischof von Paderborn keine Befestigung anlegen, wenn er nicht in judicio, quod botting appellatur, die Erlaubnis dazu erhalte.[6]) Wie ein herzoglicher Landtag zustande kam, darüber liegt uns ein Zeugnis vor, welches jedoch nur Soest betrifft. Wenn der Erzbischof hier ein Botding abhalten will, so soll, heisst es im Hofetat des Erzbischofs aus dem Ende des 13. oder Anfang des 14. Jahrhunderts, Hermann von Plettenberg alle Grafen, Gografen

1) Seibertz I, 644: Item dux in omni loco ducatus sui potest ponere sedem suam et judicare.
2) Sollempne judicium quod botdinc dicitur. Rübel, D. U., 115.
3) Wigand, Archiv VI, 209.
4) Wilmans, W. U. IV, 69.
5) Erhard, Cod. dipl., 536.
6) Wilmans, W. U. IV, 390.

und Städte dazu einladen, für welche Mühe ihm ein Botenlehn zusteht.[1]) Auch ist in Soest alles im einzelnen geregelt, wer dem Erzbischofe Quartiere bereiten, wer ihm Lebensmittel verschaffen, endlich wer ihm die schriftlichen Gesuche aus ganz Westfalen unterbreiten soll.[2]) Wie es aber sonst, wenn der Erzbischof die Landtage nicht in Soest abhielt, mit dem Ansagen derselben, mit der Speiselieferung gehalten wurde, darüber ist mir Genaueres nicht bekannt. Nur aus der Mitte des 14. Jahrhunderts liegt noch eine Notiz vor, nach welcher Johann von Reiferscheid, der das Marschallamt von Westfalen auf eigene Rechnung verwaltete, dem Erzbischofe, wenn dieser ein- bis zweimal „mit Herrn und Städten zu Parlamente" nach Westfalen komme, die Lebensmittel liefern solle.[3]) Aber das war sicher nur eine Ausnahme; die meisten Marschälle verwalteten Westfalen auf Rechnung des Erzstifts gegen eine wahrscheinlich bestimmte Entschädigung, die nicht so gross war, dass sie davon die Erzbischöfe, wenn diese in Westfalen Landtage hielten, freihalten konnten.

„Nachdem wir durch Gottes Gnade auf den bischöflichen Stuhl erhoben waren, besuchten wir, um den Bedrückten zu helfen, Westfalen und Engern und beriefen Fürsten, Edle und alle Personen des Landes zu uns, um Gericht abzuhalten und Gerechtigkeit walten zu lassen", so erklärte Erzbischof Adolf in einer 1294 zu Paderborn ausgestellten Urkunde.[4]) Durch diese Urkunde erhalten wir auch Nachricht von dem ersten

---

1) Die Notiz über das Botenlehn (Seibertz I, 623 Anm.) gehört nicht, wie Lindner (Veme, S. 350) meint, in das 15. Jahrhundert, sondern muss vielmehr um 1300 angesetzt werden, weil ziemlich alle Personen, welche in dem Hofetat genannt werden, sich um diese Zeit nachweisen lassen: Hermann von Plettenberg 1289 und 1321 (Seibertz I, 427; II, 584); Wichmann von Flerike 1292 und 1317 (Seibertz I, 441/2; II, 571); Marquard von dem Lo 1306 und 1322 (Seibertz II, 514, 591); Dietrich von Medrike 1269 und 1322 (Seibertz I, 349; II, 591).

2) Seibertz I, 623 Anm. und II, 658.

3) Lacomblet III, 400. Wer ouch sache dat wir eyns of zu tzweye stunden des jars in dat lant zu Westphalen ryden mit uns selves live, umb des landes noit, of zu parlamente mit den herren of mit den steden, so sal hee uns ... ind unsen vrunden, dey wir mit uns overbrengen, bekostigen ind dey kost geven, dey wile wir alda in dem lande sin, usgenomen wyn in dey kost van unser kameren, dey sulen wir uns selver dun ind begaden. Lindner macht a. a. O. S. 350 Anm. auf die Urk. Seibertz II, 658 aufmerksam, in welcher auch Leistungen (?Leistung) für das herzogl. Botding angegeben seien. Ich glaube, dass der Erzbischof nicht gerade notwendig hatte, ein Botding abzuhalten, um die Dienste des Klosters Jünglinghausen in Anspruch zu nehmen.

4) Erhard, Cod. dipl., 536.

bedeutenderen Landtage, welcher unter dem Vorsitz eines Erzbischofs in Westfalen stattfand. Es waren damals, wie aus der Zeugenreihe der erwähnten Urkunde zu ersehen ist, um den Erzbischof versammelt: Widukind, Abt von Corvey, Heinrich, Abt von Abdinghoff, Hermann, Propst zu Soest, Simon, Graf zu Teklenburg, Arnold und Friedrich, Grafen von Altena, Albert, Graf von Everstein, Adolf, Sohn des Grafen Engelbert von Berg, Edelherr Bernhard von der Lippe, Hermann, der Sohn desselben, und Hermann von Waldeck. Wir sehen aus der Reihe der Versammelten, dass an herzoglichen Landtagen nicht nur Grosse des Herzogtums, sondern auch solche, welche ausserhalb desselben standen, teilnehmen konnten, wie hier vom Grafen von Teklenburg ausdrücklich bezeugt ist. Es wird uns das erklärlich, wenn wir einmal die Rechtstitel ins Auge fassen, auf Grund deren der Erzbischof Versammlungen einberufen konnte. Im Vorhergehenden haben wir gesehen, wie er als Herzog befugt war, die Grossen seiner und der Paderborner Diöcese zu Landtagen zu entbieten, wir erwähnten auch, dass er die nämlichen fast sämtlich auch als Lehnsherr um sich versammeln konnte. Dazu kam nun noch, dass er aus Westfalen im weiteren Sinne als Lehnsherr auch noch die Grafen von Teklenburg und Ravensberg u. a. zu Lehnstagen berufen, und endlich, dass er als Metropolit die Bischöfe von Münster, Osnabrück und Minden zu sich bescheiden konnte. Es liegt nun sehr nahe, dass der Erzbischof, wenn er einmal in Westfalen war, auch wohl auf Grund der verschiedenen Rechtstitel die Grossen des ganzen Westfalenlandes um sich vereinigte und dann in einer glänzenden Versammlung von Bischöfen[1]), Grafen und Edlen den Vorsitz führte. Auch mochten die nordwestfälischen Grossen ein Interesse daran haben, die herzoglichen Versammlungen aufzusuchen, weil sie hier Standesgenossen in Menge trafen, mit denen sie sich über Standesangelegenheiten, über den Abschluss von Familienverbindungen u. a. besprechen konnten. So sehen wir denn unter Engelbert dem Heiligen, der nach den Wirren, welche die unglückselige Doppelwahl des Jahres 1198 über Westfalen und Rheinland gebracht hatte, zuerst wieder kräftig in Westfalen eingriff, Versammlungen hierselbst tagen, von denen wir schwer sagen können, ob sie mehr einen kirchlichen oder weltlichen Charakter tragen. Während Engelbert im Anfange seiner Regierung fast nur inmitten von Grossen, welche auch

1) Über die Provinzialkonzilien der Kölner Erzbischöfe in Westfalen vgl. Finke, Konzilienstudien zur Geschichte des 13. Jahrhunderts, Münster 1891, S. 95.

seinem Herzogtume angehörten, seine Landtage abhielt, wie zu Rüthen in den Jahren 1217, 1219 und 1220[1]), begann er seit dem Jahre 1221 seine grosswestfälische Politik als Metropolit, Herzog und Lehnsherr und vereinigte geistliche und weltliche Grosse seiner Kirchenprovinz und seines Herzogtums um sich, vornehmlich um in Verbindung mit ihnen den Frieden und die Ruhe des ganzen westfälischen Landes zu schützen.[2]) Landfriedensthätigkeit aber galt so recht als Ausfluss herzoglicher Gewalt, und so konnte sich denn in jenen Tagen leicht die Vorstellung bilden, wie Engelberts Fürsorge für den Landfrieden das ganze Westfalen umfasste, so erstrecke sich auch seine Herzogsgewalt über sein ganzes Erzbistum und die Diöcese Paderborn. Aber Engelberts Regierung war zu kurz und die seines Nachfolgers Heinrich I. zu schwach, als dass jenes Mannes glänzende Politik dauernde Folgen gehabt hätte. Die Landtage, welche Heinrich I. in der ersten Hälfte seiner Regierung abhielt, waren wieder nur von Grossen besucht, welche auch in seinem Herzogtum ansässig waren.[3]) Und bald blieben auch diese aus, so dass man in den letzten Regierungsjahren Heinrichs kaum noch eine bedeutende Versammlung von Grossen um ihn wird nachweisen können. Unter Heinrich I. begann eben der Kampf der Grossen gegen die kölnische Kirche und dauerte von da an mit geringen Unterbrechungen bis in die Mitte des 15. Jahrhunderts fort. Diese Kämpfe liessen für friedliche Landtage wenig Raum. Wen sollten denn auch die Erzbischöfe um sich versammeln, wenn die Grossen gegen sie in Waffen standen?

In hartem Ringen musste Erzbischof Konrad von Hostaden, der grössere Nachfolger Heinrichs I., seiner Herzogsgewalt in Westfalen erst wieder Geltung verschaffen, so dass er in den ersten Jahren seiner Regierung keine irgendwie nennenswerte Zahl westfälischer Grossen um sich vereinigen konnte; aber gleich nach der Niederwerfung des letzten Gegners in seinem Herzogtume, des Bischofs Simon von Paderborn, sehen wir ihn in der Nähe von Soest einen Landtag abhalten, welcher nicht nur die mächtigsten Grossen seines Herzogtums, sondern auch solche Herren um ihn vereinigte, welche nicht seinem

---

1) Ficker, Engelbert d. H., Regg. 53, 74; Seibertz I, 157.

2) Ficker, a. a. O., Regg. 93, 107, 148, 196. S. auch Caesarius Heisterb. in Böhmers Fontes II, S. 308.

3) Seibertz I, 189, 191; Wilmans, W. U. III, 287 (hierzu vgl. Grauert, a. a. O., S. 13 u. 14, der das Botding in Rheda stattfinden lässt; dagegen Lindner, a. a. O., S. 339, welcher das Botding nach Paderborn verlegt); Wigand, Archiv VI, 209; Rübel, D. U., 72.

Herzogtume angehörten.[1]) Aber Konrad, der zeitweilig so kräftig und erfolgreich seine herzogliche Gewalt zum Ausdrucke brachte, war doch mit der Reichspolitik und mit den Kämpfen gegen seine Hauptstadt zu sehr beschäftigt, als dass er durch öfteres Erscheinen in Westfalen und durch Abhalten von Landtagen daselbst seine Herzogsgewalt hätte gehörig befestigen können. Nach dem Jahre 1248 sehen wir ihn nur noch einmal inmitten einer glänzenden Versammlung westfälischer Grossen urkunden, als er im Jahre 1260 sich mit dem Herzog Albrecht von Braunschweig zu Kogelnberg über dessen Ansprüche am Herzogtum Westfalen auseinandersetzte.[2])

Konrads Nachfolger Engelbert II. erschien noch seltener als sein Vorgänger in Westfalen und sah auch niemals eine solche Zahl von Grossen um sich als dieser. Von einem Landtage, welchen er wohl im Jahre 1263 abgehalten hat, erfahren wir durch eine Urkunde, in welcher der Erzbischof die Dortmunder von den Anklagen, die er auf seinem feierlichen Gerichtstage, Botding genannt, gegen sie erhoben, freispricht.[3]) Vielleicht hat dieses Botding einen Monat vor Ausstellung (October 25) der erwähnten Urkunde in Köln stattgefunden. Denn zu Köln erlaubte der Erzbischof im September in Gegenwart mehrerer westfälischen Grossen dem Grafen von Arnsberg die Errichtung eines Festungsbaues um Neheim.[4]) Es dürfte dieser Umstand, wenn man die im Jahre 1249 für den Bischof von Paderborn hinsichtlich des Burgbaues getroffene Bestimmung verallgemeinert[5]), die Vermutung nahe legen, dass damals, als der Graf von Arnsberg die Ermächtigung zum Burgbau erhielt, ein Botding stattgefunden habe und letzteres auch mit der Gerichtssitzung gemeint sei, von welcher der Erzbischof einen Monat später den Dortmundern gegenüber spricht.

---

1) Im Jahre 1248, den 25. März. Schaten, Annal. Paderb. II, 60. Vollständigerer Abdruck bei Lacomblet II, 169 f. Anwesend sind ausser dem Erzbischofe und dem Bischofe von Osnabrück mehrere Geistliche und folgende namentlich angeführte Laien: die Grafen Wilhelm von Jülich, Adolf von Berg, Adolf von der Mark, Simon von Sponheim, Gottfried von Arnsberg, Ludwig von Ravensberg, Dietrich von Isenberg; dann die Edlen Heinrich von Isenberg, Walram von Limburg, Walram von Montjoie, ferner Albert von Hörde, Marschall Heinrich von Volmestein, Albert von Störmede u. s. w.

2) Seibertz I, 317. Grauert, a. a. O., S. 20 ff.

3) Rübel, D. U., 115. Universos et singulos excessus, quos contra vos prosequebamur, vos ad nostrum sollempere judicium, quod botdinc dicitur vocando, vobis . . . relaxamus.

4) Seibertz I, 327. Es waren in Köln anwesend der Bischof von Paderborn, der Graf von Berg (Lac. II, 536) und der Graf von Arnsberg.

5) S. oben S. 24 nebst Anm. 6.

Im Jahre 1267 urkundet Erzbischof Engelbert in Distedde auf westfälischem Boden inmitten einer nicht geringen Zahl von Grossen; aber es waren unter diesen doch nur wenige, welche dem westfälischen Herzogtume angehörten, so dass von einem herzoglichen Landtage kaum die Rede sein kann.[1])

Sigfrid von Westerburg, wohl einer der kräftigsten kölnischen Erzbischöfe, sah zeitweilig sämtliche westfälische Grossen gegen sich in Waffen stehen und fast seine ganze Regierung hindurch mehrere derselben. Er kam nur selten nach Westfalen und vollzog die wichtigsten Akte, welche sich auf sein Gebiet daselbst bezogen, in Köln[2]), Bonn[3]) oder Neuss[4]). Es lässt sich auch keine irgendwie bedeutende Versammlung westfälischer Grossen um ihn nachweisen, selbst nicht als er im Jahre 1294 zu Marsberg mit dem Bischofe Otto von Paderborn die wichtige Vereinbarung über Salzkotten und Geseke traf.[5])

Das im Jahre 1291 in Lippstadt behufs Versöhnung des Bischofs von Paderborn mit dem Grafen von Arnsberg abgehaltenen Placitum war wohl kein herzoglicher Landtag, wenn auch der westfälische Marschall daran teilnahm, sondern vielmehr ein von Vermittlern angesetzter Sühnetermin.[6]) Erst auf Ersuchen der zahlreich versammelten westfälischen Grossen gab der Erzbischof von Köln als Herzog von Bonn aus eine oberrichterliche Entscheidung.[7])

Die Nachfolger Sigfrids auf dem erzbischöflichen Stuhle kamen noch seltener als dieser nach Westfalen. Es lässt sich auch auf westfälischem Boden kein Landtag mehr nachweisen, an welchem unter ihrem Vorsitze die Grossen Westfalens zahlreicher teilgenommen hätten. Gleichwohl hielten die Erzbischöfe an dem Grundsatze fest, dass ihnen das Recht zustehe, alle Grossen ihres herzoglichen Sprengels zu Landtagen zu berufen. Im Jahre 1343 muss der Marschall von Westfalen, Johann von Reiferscheid, dem Erzbischof Walram die urkundliche Erklärung abgeben, ihn, wenn er (der Erzbischof) ein- oder zweimal jährlich mit Herren und Städten in Westfalen

---

1) Finke, W. U. IV, 1119. Es waren in Distedde anwesend: Bischof Simon von Paderborn, Bischof Gerhard von Münster, Elekt Widukind von Osnabrück, Eberhard von der Mark, Friedrich von Rietberg, Hermann von der Lippe, Heinrich Burggraf von Stromberg.

2) Lacomblet II, 689.

3) Seibertz I, 436.

4) Finke, W. U. IV, 1977 und 1978.

5) Finke, W. U. IV, 2312.

6) Seibertz I, 438.

7) Finke, W. U. IV, 2035.

„Parlament“ abhalte, unentgeltlich zu bewirten.[1]) Ob hier unter Herren nur die im kölnischen Territorium angesessenen ritterbürtigen Personen oder sämtliche Herren des kölnischen Herzogtums zu verstehen sind, muss dahin gestellt bleiben. Im Jahre 1349 musste der Graf von der Mark eine für ihn sehr nachteilige Sühne mit dem Erzbischofe von Köln abschliessen bezw. erneuern. In derselben wird dem Grafen zur Pflicht gemacht, sich in den Rat des Erzbischofs zu schwören und, wird weiter bestimmt, of die ertzebusschof enbynen . . . tzien jairen in syme hertzogriche oever Riyn eyne botdinge besitzen wilt, also as dat siyn recht ind gewoenlich is, dat die greve van der Marken op siyns selfs kost ind verlust dem ertzebuschof dar zu helpen ind dienen sal mit dryehundert rittern ind knapen gewapent, as lange as dat selve botdink weren sal ind bis das gedaen is.[2]) Hier geschieht noch einmal des herzoglichen Botdings Erwähnung. Der Graf von der Mark wird zu der Erklärung veranlasst, so oft der Erzbischof Walram ein Botding abhalte, dasselbe besuchen zu wollen und zwar zehn Jahre lang, vorausgesetzt, dass beide Vertragschliessenden so lange am Leben bleiben würden. Da Erzbischof Walram jedoch schon in demselben Jahre starb, so verlor der Vertrag sehr bald seine rechtliche Bedeutung. Thatsächlich hat der Graf von der Mark, wie alle anderen westfälischen Territorialherren, nach wie vor sich nicht mehr um herzogliche Landtage gekümmert.

Wohl kamen die Erzbischöfe noch hin und wieder nach Westfalen; ihre Umgebung aber bestand dann in der Regel nur noch aus Edelen, welche sich in grösserer Abhängigkeit vom Erzstifte befanden, und aus Ministerialen. Die Grossen, welche trotz aller Hindernisse von seiten der kölnischen Kirche in ihrer Territorialpolitik so viel Glück hatten, mochten es nicht mehr zeitgemäss finden, auf Landtagen sich um die Erzbischöfe zu versammeln, da nirgends mehr als dort ihre eigene Abhängigkeit und die Oberhoheit der Erzbischöfe hervortrat.

Durch häufiges Abhalten der Landtage sollten die Erzbischöfe vornehmlich danach streben, unter den im Herzogtum ansässigen Grossen den Frieden aufrecht zu erhalten und Friedebrecher zur Rechenschaft zu ziehen. Je mehr indes die Grossen sich von den herzoglichen Landtagen fern hielten, um so weniger konnten die Erzbischöfe ihres Friedensamtes walten. Mit Gewalt konnten diese den mächtig erstarkten und noch dazu durch Familienbande und Freundschaftsbündnisse aneinander

1) Lacomblet II, 400.
2) Seibertz II, 714.

geketteten Grossen gegenüber kaum etwas ausrichten. Wollten sie dennoch für das Wohl und den Frieden ihres Herzogtums sorgen und damit die schönste Pflicht ihres herzoglichen Amtes erfüllen, so mussten sie der veränderten Zeit Rechnung tragen und anstatt der Landtage ein anderes Mittel suchen, durch welches sie die Grossen des Landes um sich vereinigen konnten. Es musste das ein Mittel sein, welches den Herzog und die Grossen mehr als gleichberechtigt erscheinen liess. Wir beschränken uns darauf an dieser Stelle anzudeuten, was wir weiter unten im § 12 näher ausführen werden, dass die Erzbischöfe ein neues Mittel zur Einigung der Grossen in dem Abschluss von Landfriedensbündnissen fanden.

§ 7.

Die militärische Gewalt des Herzogs.

Der Herzog sollte, wie das Wort es besagt, oberster Heerführer für sein Gebiet sein. Früher war er das auch unstreitig gewesen. Als es noch Volksheere in des Wortes eigentlicher Bedeutung gab, hatte der Graf die waffenfähige Mannschaft seines Bezirkes um sich versammelt und sie dem Herzoge zugeführt, der dann an der Spitze des Stammesheeres zum Könige zog. Aber wie auf allen staatlichen Gebieten das Lehnswesen grosse Veränderungen hervorgerufen hatte, so war es namentlich nach der militärischen Seite hin von tiefgreifendem Einflusse gewesen. Es gab, als der Erzbischof von Köln die Herzogsgewalt in Westfalen erhielt, keine Volks-, keine Stammesheere mehr, es gab nur noch Ritterscharen, welche unter der Führung ihrer Lehnsherren in den Krieg zogen. Das Herzogtum der Erzbischöfe von Köln hatte also in militärischer Beziehung keine hohe Bedeutung mehr. Die einzige Möglichkeit, dass es in Westfalen noch zu Volksaufgeboten und damit zu starkem Hervortreten der Herzogsgewalt nach der kriegerischen Seite hin gekommen wäre, würde die gewesen sein, dass das Land unter Einfällen äusserer Feinde zu leiden gehabt hätte. Aber Westfalen war schon lange ein gegen äussere Feinde wohlgeschütztes Land im Innern des Reiches geworden und wurde es im 13. Jahrhundert durch das Vordringen deutscher Kultur nach dem Osten mehr und mehr.

Und doch würde man irren, wenn man glaubte, dass durch den zerstörenden Einfluss des Lehnswesens jede Spur der militärischen Obergewalt des Erzbischofs als Herzogs von Westfalen ausgetilgt sei. Noch im Jahre 1275 versprachen die

Paderborner dem Erzbischofe Sigfrid, ihm in den nächsten zehn Jahren Hilfe bei Kriegsfällen zwischen Ruhr und Weser zu leisten, weil sie von ihm in Schutz genommen seien und weil sie auch in seinem Herzogtum wohnten.[1]) Jedoch ist wohl zu beachten, wie abgeschwächt hier das Heerbannsrecht des Herzogs erscheint. Als Hauptgrund, weshalb die Paderborner dem Erzbischofe Hilfe leisten wollen, erscheint der Schutz, welchen dieser ihnen dafür zusagt.

Interessant ist es, dass in dem Falle, wo noch von einem Volksaufgebote die Rede ist, die militärische Seite der herzoglichen Gewalt deutlich hervortritt. Wenn z. B. im Herzogtum Westfalen ein Landfriedensbruch ruchbar wurde, so sollten auf den Ruf des Erzbischofs oder seines Marschalls die Gografen mit den waffenfähigen Mannschaften ihrer Bezirke den Friedebrecher verfolgen.[2]) Ebenso hatten die Gografen dem Herzoge Heerfolge zu leisten, wenn er die Burg eines Raubritters belagern wollte. Wie noch am Ende des 13. Jahrhunderts der Gedanke fest wurzelt, dass bei Exekutionen gegen Landfriedebrecher dem Erzbischofe als Herzog die Leitung zustehe, dafür zeugt ein Beispiel aus dem Jahre 1294. Anfangs der neunziger Jahre verwüstete der Graf von Waldeck das Paderborner Stift schwer und fügte ihm auch durch Anlage zweier fester Plätze grossen Schaden zu. In derselben Zeit nahm der Graf von Arnsberg den Ritter Gottfried von Meschede, der vermutlich auch die Paderborner Kirche gebrandschatzt hatte, zum Burgmann in Eversberg an. Über beides sehr empört, rief der damalige Bischof Otto den Schutz des Erzbischofs von Köln an, der sich auch zur Hilfe bereit erklärte. Es wurde nun ausgemacht, der Bischof solle zuerst noch einmal beide Grafen zur Sühne auffordern, falls dieses aber vergeblich dem Erzbischofe seine Kriegsmannschaft zur Verfügung stellen, damit dieser die Friedebrecher dann mit Gewalt zur Sühne zwinge.[3]) Obwohl also der Bischof von Paderborn der eigentlich Geschädigte ist, so ist doch nicht er es, welcher gegebenen Falls die Züchtigung der Grafen übernimmt und dazu Hilfe vom Erzbischofe erhält, sondern der Erzbischof als

1) Lacomblet II, 678: et quia etiam in suo ducatu consistimus. Reg. bei Finke, W. U. IV, 1406.

2) Seibertz I, S. 644.

3) Finke, W. U. IV, 2312. An einer Stelle heisst es: Item dicimus, quod, si comes de Arnsberg Godefridum de Meschede militem, quem in suum castrensem apud Eversberg receptavit, a se et a terra sua non amoverit ab episcopo Paderburnensi requisitus et monitus . . . idem episcopus Paderburnensis archiepiscopo Coloniensi auxilium praestabit contra comitem predictum.

Schirmer des Landfriedens und Führer der zum Schutze desselben aufgebotenen Mannschaften.

So lebte die Idee von einer obersten militärischen Gewalt des Herzogs in Westfalen fort und kam namentlich bei den grossen Landfriedensbündnissen, welche seit dem Ende des 13. Jahrhunderts in schneller Aufeinanderfolge von den westfälischen Grossen geschlossen wurden, zum Ausdruck. Die Erzbischöfe oder ihre Marschälle waren die Hüter derselben und das bedingte, dass sie zu ihrem Schutze auch die Vertragschliessenden zu den Waffen entbieten konnten.[1]) Aber Bündnisse kamen doch immer nur durch den guten Willen der Beteiligten zu stande, so dass sie gerade auch die Schwäche der Herzogsgewalt zeigen, da die Erzbischöfe auf Grund ihrer herzoglichen Gewalt nicht vermochten Truppen aufzubieten, zu welchen die Grossen des Herzogtums ihre Contingente stellen mussten. Es ist besonders zu betonen, dass auf Grund ihrer Herzogsgewalt die Erzbischöfe niemals wirklich ein Heer in Westfalen zusammengebracht haben.

Einen gewissen Ersatz hiefür mochte die kölnische Kirche darin zu finden hoffen, dass sie als Lehnsherrin der westfälischen Grossen diese unter ihrem Banner vereinigen konnte. Und anfangs sah sie sich in dieser Erwartung nicht getäuscht. Mit Erzbischof Adolf z. B. standen die meisten westfälischen Grossen zum Könige Otto IV., mit ihm gingen sie später auch zu Philipp von Schwaben über. So lange nur die Erzbischöfe sich nicht den territorialen Pläne jener entgegenstellten, konnten sie gegen äussere Feinde stets bereite Bundesgenossen an ihnen finden. Aber die herzogliche Gewalt musste doch einen kräftigen Kirchenfürsten allzu leicht in Versuchung bringen, seine herzoglichen Rechte auch wirklich zu wahren und dadurch in die Entwicklung der westfälischen Territorien hemmend einzugreifen. Der erste Erzbischof nun, der diese Politik rücksichtslos verfolgte, Engelbert d. H., musste gleich die bittere Erfahrung machen, wie wenig die westfälischen Grossen geneigt waren, der Lehnstreue ihre Territorialpolitik zu opfern. Eine allgemeine Verschwörung der Grossen plante den Sturz des Kirchenfürsten, zu dem es nur deshalb nicht kam, weil Graf Friedrich von Isenburg, einer der Teilnehmer an der Verschwörung schon

1) Z. B. heisst es im westfälischen Landfrieden von 1298, welcher zwischen Erzbischof Wigbold, Bischof Everhard von Münster, Graf Everhard von der Mark und den Städten Münster, Soest und Dortmund abgeschlossen wurde: Qua (expeditionis) intimatione sic facta, nos archiepiscopus, si in terminis fuerimus, alioquin marscalcus noster, ulterius dominos et civitates convocabimus et convocabit contra pacis violatorem processuros etc. Seibertz I, 473.

Lebenslauf.

Als Sohn des Kgl. Lokomotivführers J. Jansen und seiner Ehefrau, geb. Borgmann, wurde ich, Max Jansen, am 1. Mai 1871 zu Minden in Westfalen geboren. Nachdem ich in der Domschule vorgebildet war, besuchte ich das Gymnasium meiner Vaterstadt, welches damals unter der Leitung des Herrn Dr. Grautoff und später unter der des Herrn Dr. Heinze stand. Mit dem Zeugnis der Reife im Frühjahr 1891 ausgestattet, verliess ich das Gymnasium und wandte mich auf der Kgl. Akademie zu Münster während zweier Semester philologischen Studien zu. Ich hörte daselbst Vorlesungen bei den Herrn Professoren DrDr. Storck, Niehues, v. Below, Finke, Lehmann, Langen, Bartholomae und Nordhoff. Von Münster begab ich mich zur Fortsetzung meiner Studien auf ein Semester nach München und von dort nach Berlin, wo ich im Wintersemester 1892/93 die Vorlesungen der Herrn Professoren DrDr. Scheffer-Boichorst, Rödiger, Kiepert und Bastian und der Herren Docenten DrDr. Lasson, Bornhak und Köpp hörte. Darauf kehrte ich im Sommersemester 1893 nach München zurück und setzte hier bis zu meiner Promotion im Juli 1894 meine Studien fort. Vorlesungen hörte ich in München bei den Herrn Professoren DrDr. Heigel, Grauert, v. Rockinger, Paul, Muncker, Oberhummer, Lotz, v. Christ, Wölfflin und bei den Herren Docenten DrDr. Simonsfeld und Piloty. Ebenso besuchte ich die historischen Seminarien der Herren Professoren DrDr. Heigel und Grauert und die historischen Übungen des Herrn Dr. Simonsfeld. Allen Herren, welche mich in meinen Studien angeregt haben, namentlich dem Herrn Prof. Dr. Grauert fühle ich mich zu besonderem Danke verpflichtet.

Gaylord Bros.
Makers
Syracuse, N. Y.
PAT. JAN. 21, 1908

DD491 .W476 J3
Die herzogsgewalt der erzbischofe von
Princeton Theological Seminary–Speer Library
1 1012 00000 4137